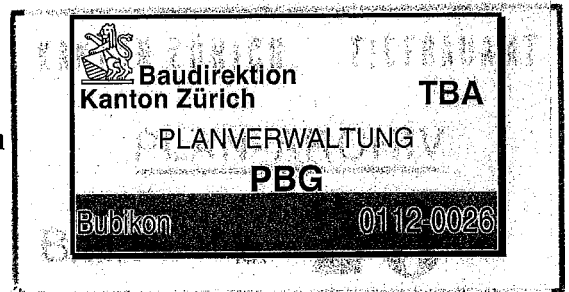


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 26. Mai 1993



1510. Quartierplan Lochrüti, Bubikon

Am 28. April 1993 ersuchte der Gemeinderat Bubikon um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 24. April 1991 und 25. November 1992 betreffend Festsetzung des Quartierplans Lochrüti.

Gde. Bubikon

Die Festsetzungsbeschlüsse wurden im kantonalen Amtsblatt vom 24. Mai 1991 und 11. Dezember 1992 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Aufgrund eines teilweise gutgeheissenen Rekurses wurde der Kostenverleger für das Trottoir Chilehölzlistrasse als Ergänzung in das Quartierplanverfahren integriert. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 11. Januar 1993 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen den zusätzlichen Beschluss vom 11. Dezember 1992 kein Rekurs mehr eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Bauzonengrenze, im Osten durch die Bubikonerstrasse, in Süden durch die Landstrasse S-1, im Westen durch die Brändliacherstrasse und das Bahngebiet der VZO und im Nordwesten durch die südöstlichen Grundstücksgrenzen der von der Buelhofstrasse bereits erschlossenen Grundstücke begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Bubikon.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die Zinkereistrasse, die neue Industriestrasse und als Stichstrassen die Freihofstrasse und die Lochrütistrasse. Von der Zinkereistrasse zur neuen Industriestrasse ist ein Fussweg vorgesehen.

Der an der neuen Industriestrasse auf 20 m festgelegte Verkehrsbau-
linienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Nach der Niveau-
linie beträgt die Höchststeigung bei der neuen Industriestrasse 5,4%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfah-
renskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektri-
zität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entge-
gen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschlüssen des Gemeinderates Bubikon vom 24. April 1991 und 25. November 1992 festgesetzte Quartierplan Lochrüti wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Bubikon, 8608 Bubikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 26. Mai 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Roggwiller